



Deshalb kommt der Aufklärung der Täterpersönlichkeit, der Stellung des Täters in und zu unserer Gesellschaft, seiner Motive und Ziele große Bedeutung zu. Die exakte Herausarbeitung der subjektiven Tatbestandsanforderungen ist zudem für die Abgrenzung der staatsfeindlichen Hetze von Handlungen im Sinne der öffentlichen Herabwürdigung bzw. der Verleumdung und Beleidigung äußerst wichtig.

Strafrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Straftatbestandes der staatsfeindlichen Hetze sollten besonders dann geprüft werden, wenn aus den verdachtsbegründenden Handlungen abgeleitet werden kann, daß sich die betreffenden Personen mit ihren Handlungen bewußt in die Verwirklichung der Pläne, Absichten und Maßnahmen, in die Kampagnen des Gegners zur Diskriminierung der DDR eingeordnet, eingegliedert haben.

Um diesen möglichen Zusammenhang herauszuarbeiten, kommt der Aufklärung der vorhandenen Verbindungen zum Gegner und seinen konkreten Einwirkungsmöglichkeiten große Bedeutung zu. Dazu gehört aber auch, die vom Täter angewandten Mittel und Methoden, ausgewählten Tatorte und -zeiten, den Inhalt der schriftlichen oder mündlichen Diskriminierung sowie die mit der Tat angestrebten, bereits eingetretenen bzw. noch zu erwartenden schädlichen Auswirkungen aufzuklären und alle diese Beweistatsachen in ihre Beziehungen zu den aktuellen Angriffen des Gegners, insbesondere seiner politisch-ideologischen Diversion, zu setzen und zu werten.